

hören, oder die Wohnungen derselben, z. B. durch einen Fluß, von einander getrennt sind, oder aus irgend einem andern Grunde, eine Ausnahme, ohne Genehmigung Unserer Landesregierung, nicht nachgesehen werden.

3

Demjenigen, welcher einen Keihschank ausübt, ist nicht erlaubt, ein Zeichen des Schanks auszuhängen, zu beherbergen oder Ausspannung aufzunehmen, Lanz und Ruffst zu halten, zu speisen und Gäste zu setzen; und es mag sich hietbei darauf, daß das eine oder andere dieser Befugnisse seit undenklichen Zeiten ungehindert ausgeübt worden sei, mit Erfolg nicht bezogen werden; dagegen bewendet es, wenn diesfalls eine von Unserer Landesregierung ertheilte Erlaubniß, oder eine, vor Publication dieser gesetzlichen Vorschrift erfolgte, rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird, bei denselben, so wie auch in denjenigen Dörfern, wo ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte sich nicht befindet, den Einwohnern des Dorfs nachzulassen ist, das Bier in Gesellschaft bei Demjenigen, welcher den Keihschank ausübt, zu genießen, und letzterer solchen Falls an die Gäste auch zugleich Braantwein in einzelnen Gläsern verkaufen darf.

4

Der Keihschank kann von einer Dorfgemeinde einem Mitgliede derselben, vermöge eines Pacht oder andern Contracts, zur alleinigen Ausübung überlassen werden, wenn nicht ein, durch eine frühere rechtskräftige Entscheidung, oder sonst begründetes Verbleibungsrecht eines Dritten entgegen steht; es bleibt jedoch auch außerdem Unserer Landesregierung ferner vorbehalten, in einzelnen Fällen, auf beschwärgte Beschwerden, oder antipolizeilichen Gründen, die allänige Ausübung des Keihschanks durch das dazu berechtigste Individuum zu jeder Zeit, unerwartet der Beendigung des Rechtsverhältnisses, mittelst dessen die alleinige Ausübung des Keihschanks einem bestimmten Individuum übertragen worden ist, untersagen zu lassen.